

## **Durchführungserläuterungen zur Promotionsordnung vom 24.07.2011 der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden**

**Die Zulassung zur Promotion regelt § 6 und die Eignungsfeststellung § 7 der Promotionsordnung für die akademischen Grade Dr. med./Dr. med. dent./Dr. rer. medic. bzw. Ph.D.**

Der erste Schritt im Rahmen eines Promotionsverfahrens ist die Annahme als Doktorand.

**Der Antrag auf Annahme als Doktorand gem. § 8 wird im Sachgebiet (SG) Akademische Graduierungen ausgehändigt bzw. kann von der Homepage des Prodekanates Referat Forschung <http://tu-dresden.de/med./forschung> heruntergeladen werden.**

**Im Antrag auf Annahme als Doktorand sind folgende Eintragungen zu tätigen bzw. Nachweise beizubringen:**

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation
2. der angestrebte akademische Grad
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen (HS-Zeugnis, Physikum, Nachweise über zusätzliche absolvierte Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form. Wenn das Studium an der TU Dresden absolviert wird bzw. wurde, ist eine einfache Kopie des HS-Zeugnisses ausreichend.
4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
5. Folgende Erklärungen sind mit der Unterschrift zu bestätigen bzw. auszufüllen (a-d):  
Meine Angaben im Antrag sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben den Ausschluss vom Promotionsverfahren/Promotionsstudium zur Folge haben.  
Mir ist bekannt, dass für jedes Semester eine fristgerechte Rückmeldung zum Promotionsstudium notwendig ist, um eine durchgängige Immatrikulation zu gewährleisten.  
Meine Dissertationsschrift wird originär sein und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhalten.
  - a) Das zustimmende Votum der Ethikkommission bei Klinischen Studien, epidemiologischen Untersuchungen mit Personenbezug oder Sachverhalten, die das Medizinproduktegesetz betreffen, liegt vor (Aktenzeichen der zuständigen Ethikkommission)

- b) Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes werden eingehalten (Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde zum Vorhaben/zur Mitwirkung)
- c) Das Gentechnikgesetz wird eingehalten (Projektnummer)
- d) Die Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus werden eingehalten.8. Die Punkte 4. bis 6. auf der Seite 3 des Antrages müssen in jedem Fall ausgefüllt (ggf. verneinen) werden. Bei Studien/Analysen mit Probanden- oder Patientendaten Daten ist ein Ethikvotum, siehe [http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/ethikkommission](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/ethikkommission), erforderlich.

6. die schriftliche Erklärung des betreuenden Hochschullehrers der Fakultät erfolgt durch seine Unterschrift auf Seite 4 (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers der kooperierenden Einrichtung), Er erklärt sich damit bereit, den Doktoranden bei der Erarbeitung der Dissertation für eine Dauer von bis zu 5 Jahren wissenschaftlich zu betreuen und auf Originalität der Dissertation und auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu achten.

**Bei der Erstellung und Einreichung der Promotionschrift ist zu beachten:**

**Grundsätzlich ist zu beachten**, dass als Schriftform Arial 11, Zeilenabstand 1,5 und Seitenränder mit einer Breite von 2,5 bis 3 cm eingehalten werden. Die Legenden zu den Abbildungen werden unterhalb der Abbildung gesetzt und durchnummeriert. Die Tabellen werden separat durchnummeriert. Die Zitierrichtlinien finden Sie im Formblatt 9.0.

Das Deckblatt der Dissertationsschrift (Formblatt 1.3 bis 1.6) besteht aus Blatt 1 und 2. Der 1. Gutachter, gem. § 4 Abs. (3) und § 10 Abs. (7) ist ein Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Die Eintragung der beiden Gutachter in die Promotionsarbeit (auf Blatt 2) erfolgt durch die Mitarbeiter des Sachgebietes Akademische Graduierung.

**Die Erklärung über die Eigenständigkeit** (siehe Anlage 1, Formblatt 1.2.1) ist am Ende der Dissertation einzubinden, mit Datum zu versehen und mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

**Die Erklärung über die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Dissertation** (siehe Anlage 2, Formblatt 1.1) ist ebenfalls am Ende in die Dissertation einzubinden, mit Datum zu versehen und Vor- und Zunamen zu unterschreiben (siehe auch Punkt 8. auf Seite 1). Diese Erklärungen werden nach der Zusammenfassung in die Dissertationsschrift eingebunden.

**Die Zusammenfassung** der Dissertationsschrift ist **in deutscher und englischer Sprache (die englische Zusammenfassung als „summary“ bezeichnen)** abzufassen und sollte maximal 1000 Wörter beinhalten. Die Zusammenfassung ist nach der Diskussion, d. h. vor dem Literaturverzeichnis einzubinden und in 5facher Ausfertigung (mit dem Thema der

Dissertation und dem Vor- und Zunamen zu versehen) im Sachgebiet einzureichen. Der Doktorand überreicht seinem „Doktorvater“ ein im festen Einband gebundenes Exemplar der Dissertation und **legt ihm den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Formblatt 1.2) zur Unterschrift vor. Die Doktoranden dürfen (in Absprache mit dem Betreuer) einen Zweitgutachter vorschlagen.** Der nächste Schritt nach Fertigstellung der Promotionsschrift ist der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dieser Antrag wird vom Doktoranden gestellt (siehe voriger Absatz).

**Im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (1.2) sind folgende Eintragungen zu tätigen und mit den Formblättern 1.1 und 1.2.1 und den folgenden Unterlagen einzureichen:**

- **drei** im festen Einband gebundene Exemplare und eine elektronische Version (CD) der Dissertation auf Datenträger, **(das dritte Exemplar der Dissertation erhält der betreuende Hochschullehrer persönlich vom Doktoranden ausgehändigt)**
- 5 Exemplare der Zusammenfassung (mit einer Büroklammer versehen) in deutscher und in englischer Sprache (max. 1000 Wörter)
- ein aktueller tabellarischer chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden. Aus der Doktorarbeit resultierende Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen
- Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 über ein bereits absolviertes zusätzliches Studium oder Examina (HS-Zeugnis) in amtlich beglaubigter Form (sofern diese Unterlagen nicht bereits bei der Anmeldung zur Promotion eingereicht wurden).
- schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren, schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist, (Vorlage des Kassenbeleges ist ausreichend). Sofern bereits ein Führungszeugnis vorliegt, ist eine eidesstattliche formlose Erklärung, dass es keine Eintragung im Bundesamt für Justiz in Bonn gibt, mit dem aktuellen Datum ausreichend. (Siehe Formblatt 1.2.1)
- ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter sowie über die im Examen Rigorosum (betrifft nur den akademischen Grad Dr. rer. medic. bzw. Ph.D.) zu prüfenden Fächer beigefügt werden.

- Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

**Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss durch den betreuenden Hochschullehrer, bzw. Arbeitsgruppenleiter, bzw. verantwortlichen Betreuer gegengezeichnet werden** (siehe Seite 2).

Die Grundsätze für die **Bewertung der Dissertation** sind in der Anlage 3 zur Promotionsordnung (Formblatt 2.3) aufgeführt und differenziert nach den Kategorien Experimentelle Dissertationen, Klinische Dissertationen und Theoretische Dissertationen, diese sind im Formblatt 2.4 zusammengefasst. Um eine einheitliche Bewertung der Dissertationen zu gewährleisten, sind die Gutachter angehalten, diesen Grundsätzen zu folgen. Die Unterlagen werden den Gutachtern bei Anforderung eines Gutachtens zugeschickt (Anlage 3 zur Promotionsordnung (Formblatt 2.3) und Bewertung nach Dissertationskategorien (Formblatt 2.4).

**Durchführung Examen Rigorosum** (nur für den akademischen Grad Dr. rer. medic. bzw. Ph.D., gem. § 11)

Das Examen Rigorosum (nicht öffentlich) kann in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden. Diese Prüfung dauert mindestens 40 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zweidrittel der Prüfungszeit entfallen auf das Hauptfach. Die Noten für das Hauptfach und Nebenfach werden gem. § 10 Abs. 8 bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten des Hauptfachs und des Nebenfachs [(2 x Note Hauptfach + 1 x Note Nebenfach) / 3, berechnet auf eine Dezimalstelle].

**Durchführung der Verteidigung für den akademischen Grad Dr. med./ Dr. med. dent./ Dr. rer. medic. bzw. Ph.D., gem. § 12**

Die schriftliche Ladungsfrist für die Verteidigung beträgt zwei Wochen. Der Vortrag soll in freier Rede gehalten werden. Er soll in Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. 15 Minuten dauern. Für die Verteidigung werden zusätzlich maximal 15 Minuten veranschlagt. Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic./ Ph. D. soll der Vortrag 30 Minuten nicht überschreiten; die Verteidigung dauert maximal 30 Minuten.

**Gesamtbewertung der Promotionsleistungen gem. § 13 (Formblatt 7.1)**

Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt

$(a + b + c) / 3$  ohne Examen Rigorosum, (für Dr. med. und Dr. med. dent. Promovenden),

$(a + b + c + d) / 4$  mit Examen Rigorosum (nur für Dr. rer. medic./Ph. D. Promovenden).

Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note der Verteidigung und d für die Note des Examens Rigorosum. Wurden alle Einzelleistungen im Promotionsverfahren mit „magna cum laude“ bewertet und liegt eine wissenschaftliche Publikation des Doktoranden vor, dann kann die zuständige Promotionskommission und ggf. der Promotionsausschuss das Gesamtprädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vergeben.

### **Veröffentlichung der Dissertation gem. § 15 (Formblatt 8.0)**

Nach der erfolgreichen Verteidigung ist der Doktorand verpflichtet, **innerhalb der darauffolgenden drei Monate**, seine Dissertation in 5facher Ausfertigung unentgeltlich in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, Fiedlerstraße 27, II. Etage, abzugeben (siehe Handblatt der SLUB, Formblatt 6.1.). Einer **Veröffentlichung in elektronischer Form** (zusätzlich) **ist möglich**. Dem muss Doktorand und Betreuer zustimmen.

Die Einverständniserklärung für das elektronische Publizieren finden Sie auf „Qucosa“: [http://tud.qucosa.de/fileadmin/groups/qucosa/PDF/Einverstaendniserklaerung\\_TUD\\_07-2011.pdf](http://tud.qucosa.de/fileadmin/groups/qucosa/PDF/Einverstaendniserklaerung_TUD_07-2011.pdf). [http://tud.qucosa.de/fileadmin/groups/qucosa/PDF/Letter\\_of\\_Agreement\\_TUD\\_07-2011.pdf](http://tud.qucosa.de/fileadmin/groups/qucosa/PDF/Letter_of_Agreement_TUD_07-2011.pdf). Die Abgabe der Promotionsschriften wird durch den Doktoranden selbst vorgenommen und von einem Mitarbeiter in der SLUB entgegengenommen. Das SG Akademische Graduierung erhält durch die SLUB die schriftliche Information, dass die Pflichtexemplare korrekt sind und abgegeben wurden. **Erst danach kann der Doktorand seine Promotionsurkunde im SG abholen bzw. per Einschreiben zugesandt bekommen**. Der Promovend erhält seinen „eigenen“ Beleg über die Abgabe der Pflichtexemplare durch den o. g. Mitarbeiter der SLUB. **Dieser Beleg verbleibt beim Doktoranden**.

### **Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren, gem. § 19**

Eine Promotion an der Medizinischen Fakultät kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Einzelheiten regelt die Promotionsordnung. Darüber hinaus entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

**Alle Anträge und viele weitere Informationen können Sie auf der Homepage der Medizinischen Fakultät Dresden <https://tu-dresden.de/med/mf/postgraduales/promotion> heruntergeladen werden.**

Postadresse:

Technische Universität Dresden  
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus  
Sachgebiet Akademische Graduierungen  
Referat Forschung/ PF 124  
Fetscherstraße 74  
D-01307 Dresden

Hausadresse: D -01307 Dresden, Augsburger Straße 9, Haus 110, Zimmer 14

Frau Poitzsch/Herr Bilz:

Sprechzeiten: Montag 09:00 bis 11:30 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und  
Mittwoch 09:00 bis 11:30Uhr

Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich,  
Anfragen bitte ausschließlich per Email.

Tel: 49 (351) 458-2042

Fax: 49 (351) 458-882042

Mail: [akademische.graduierung@cgc.med.tu-dresden.de](mailto:akademische.graduierung@cgc.med.tu-dresden.de)

---

Formblatt 10.0, erstellt 10.09.2013; geändert: 09.07.2018